Die Verfassungswidrigkeit der AfD - Parteiverbot jetzt?

von Lea L'Orteye

Einleitung

Die Parteien wirken gem. Art. 21 I 1 GG bei der politischen Meinungsbildung des Volkes mit. Damit nehmen sie in der deutschen Demokratie eine zentrale Rolle ein. In diesem Sinn schützt das Parteienprivileg des Art. 21 I GG die Bildung und Betätigung von Parteien, indem ihre Verfassungstreue vermutet wird.[1]

Sofern nun eine Partei darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sieht Art. 21 II GG i.V.m. § 42 ff. BVerfGG die Möglichkeit eines Parteiverbotsverfahrens vor. Dies dient der Umsetzung einer wehrhaften Demokratie, welche sich selbst erhalten möchte.[2]

Seitdem das Gutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) umfangreich darlegte, inwieweit die Partei Alternative für Deutschland (AfD) verfassungswidrig ist,[3] fordern Teile der Gesellschaft die Beantragung eines Parteiverbotsverfahrens. Kritische Stimmen, wie auch Bundeskanzler Friedrich Merz,[4] verweisen auf die hohen Zustimmungswerte der AfD und befürchten, dass sich die Partei im Falle eines Antrags zum Verbotsverfahren weiter von der Demokratie entfernen könnte. Auch könnte die Popularität rechtspopulistischer Gedanken trotz eines Parteiverbots fortbestehen.

In der Studie sollen die Ergebnisse der GFF im Kontext der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeordnet (I.), ein Ausblick auf Folgen eines Parteiverbotsverfahrens gegeben (II.) sowie Reaktionsmöglichkeiten für das Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) vorgeschlagen werden (III.).

I. Die Einordnung der Ergebnisse der GFF im Kontext der Rechtsprechung des BVerfG

Anlässlich des Gutachtens präzisierte die GFF den Maßstab des BVerfG und der herrschenden Literatur zur Verfassungswidrigkeit einer Partei (A.). Im Kern stellt die GFF die Verfassungswidrigkeit der AfD fest (B.).

[1] BeckOK GG/Kluth, 65. Ed. 1.3.2026, GG Art. 21 Rn. 215.
[2] Voßkuhle/Kaiser, JuS 2019, 1154, Öffentliches Recht: Wehrhafte Demokratie.
[3] https://afd-gutachten.de/gutachten/.
[4] https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-afd-verbot-102.html.

A. Die Präzision des Maßstabs des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit einer Partei im Vergleich zum Maßstab der herrschenden Literatur durch die GFF

Eine Partei ist gem. Art. 21 II GG verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer AnhängerInnen (2.) darauf ausgeht, die FDGO (1.) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (3.) Diese Bedingungen wurden bisher durch das BVerfG definiert und nun teilweise durch die GFF präzisiert. In der Literatur herrschen die Auffassungen des BVerfG.

1. Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die FDGO besteht aus den zentralen Grundprinzipien Menschenwürdegarantie, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip, welche für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. [5] Die GFF präzisiert auf Basis der Rechtsprechung des BVerfG den Begriff der Menschenwürdegarantie (a.) und übernimmt die Begriffe des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips (b.). Die herrschende Literaturmeinung stimmt diesem Verständnis der FDGO als Kernsubstanz der Verfassung zu.[6]

a. Die Präzisierung der Menschenwürdegarantie

Das BVerfG sieht die Menschenwürde des Art. 1 I GG bei Abwertung des rechtlichen Status einer Person oder demütigenden Ungleichbehandlungen verletzt.[7] Vor allem dürfen hiernach derartige Ungleichbehandlungen nicht gegen Diskriminierungsverbote des Art. 3 III GG verstoßen. In diesem Sinn ist Art. 3 III GG als Konkretisierung der Menschenwürde zu verstehen.

Die GFF präzisiert, dass die laut dem BVerfG erforderliche elementare Rechtsgleichheit verletzt ist, wenn kumulativ eine Ungleichbehandlung an ein für die Betroffenen kaum verfügbares Kriterium anknüpft, durch Demütigung oder rechtliche Abwertung ein schwerwiegender Nachteil begründet wird und die Ungleichbehandlung willkürlich ist, also auf keinem sachlichen Grund fußt.[8]

b. Die Begriffe des Demokratieprinzips und des Rechtsstaatsprinzips

Die GFF legte ihrem Gutachten das durch das BVerfG entwickelte Verständnis von Demokratie und Rechtsstaat zugrunde.

[5] BVerfGE 168, 193, Rn. 248 - NPD II.
[6] BeckOK GG/Kluth, 65. Ed. 2026, GG Art. 21 Rn. 210; Jarass/Pieroth/Jarass, 19. Aufl. 2026, GG Art. 21 Rn. 51.
[7] BVerfGE 168, 193, Rn. 253 - NPD II.
[8] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/04-rechtliche-massstaebe, Rn. 25.

Dem in Art. 20 I, II GG verankerten Demokratieprinzip entnimmt das BVerfG, dass die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch staatliche Organe einer Legitimation bedarf.[9] Die hoheitliche Gewalt muss daher auf die Gesamtheit der freien und gleichen BürgerInnen als Staatsvolk zurückzuführen sein.[10] Im Rahmen der Volkssouveränität erlauben das Mehrheits- und Mehrparteienprinzip die Gleichheit der politischen Rechte der BürgerInnen sowie die Wahl zwischen unterschiedlichen Meinungen.[11]

Das BVerfG entnimmt dem in Art. 20 II 2, 3 GG verorteten Rechtsstaatsprinzip eine Vielzahl einzelner Elemente, wie auch Gewaltenteilung und Bestimmtheit von Normen. Für den Begriff der FDGO seien vor allem die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte entscheidend.[12]

2. Die Ziele einer Partei in Abgrenzung zum Verhalten ihrer AnhängerInnen

Der GFF war eine stärkere Abgrenzung aufgrund der beim Verhalten erforderlichen Zurechnung zur Partei wichtig.[13]

a. Die Ziele einer Partei

Das BVerfG definiert die Ziele einer Partei als Inbegriff dessen, was die Partei politisch anstrebt.[14] Dies ergebe sich in der Regel aus Parteiprogramm, parteiamtlichen Erklärungen, Schriften der von ihr als maßgebend anerkannten Autoren über die politische Ideologie der Partei, Reden der führenden Funktionäre, aus dem in der Partei verwendeten Schulungs- und Werbematerial sowie aus den von ihr herausgegebenen oder beeinflussten Zeitungen und Zeitschriften.[15] Die herrschende Literaturmeinung [16] stimmt dem zu und verweist darauf, dass die Ziele einer Partei solche Erkenntnismittel sind, die darauf schließen lassen, dass eine Partei die genannten Absichten als Grundtendenz hegt und kämpferisch verfolgt.[17]

Die GFF grenzt die Ziele stärker vom Verhalten der Anhänger ab und definiert, dass die Ziele einer Partei alle auf die Zukunft gerichteten Vorhaben, vor allem die von der Partei geplanten rechtlichen

[9] BVerfGE 168, 193, Rn. 211 - NPD II.
[10] BVerfGE 168, 193, Rn. 211 - NPD II.
[11] BVerfGE 168, 193, Rn. 212 f. - NPD II.
[12] BVerfGE 168, 193, Rn. 258 - NPD II.
[13] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/04-rechtliche-massstaebe, Rn. 25.
[14] BVerfGE 144, 20, Rn. 558 - NPD-Verbot.
[15] BVerfGE 168, 193, Rn. 263 - NPD II.
[16] Jarass/Pieroth/Jarass, 19. Aufl. 2026, GG Art. 21 Rn. 54; Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 110. EL 2026, GG Art. 21 Rn. 535.
[17] Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 110. EL 2026, GG Art. 21 Rn. 535.

Maßnahmen wie Gesetze oder Verwaltungshandeln sind.[18] Dabei stellen solche Vorhaben ein Ziel einer Partei dar, wenn sie eine Grundtendenz der Partei ausdrücken und nicht durch Teilströmungen der Partei ernsthaft bekämpft werden.[19] Dies treffe auf die Programmatik der Gesamtpartei zu. Eine Grundtendenz stelle eine in der Partei vorherrschende Bestrebung dar.[20]

b. Das Verhalten der AnhängerInnen einer Partei

Das BVerfG analysierte zuletzt auch das Verhalten der AnhängerInnen einer Partei. Hiernach sind AnhängerInnen alle Personen, die sich für eine Partei einsetzen und sich zu ihr bekennen, auch wenn sie nicht Mitglied der Partei sind.[21] Zugerechnet werden könne der Partei jedoch nur ein Verhalten der AnhängerInnen, aus dem der politische Wille der betroffenen Partei erkennbar zum Ausdruck kommt.[22] In der Regel ist dies der Fall, wenn das Verhalten eine in der Partei vorhandene Grundtendenz widerspiegelt, oder die Partei sich das Verhalten ausdrücklich zu eigen macht.[23] Die Literatur übernahm diese Definitionen.[24]

Aufgrund der hier erforderlichen Zurechnung war es der GFF ein Anliegen, genauer zu trennen zwischen Zielen der Partei und dem Verhalten ihrer AnhängerInnen.[25] Das Verhalten der AnhängerInnen könne dann aus allen gegenwärtigen Handlungen einer Partei bzw. allen gegenwärtigen, ihr zurechenbaren Handlungen ihrer einzelnen FunktionärInnen, Mitglieder und sonstigen AnhängerInnen bestehen.

3. Das „Daraufausgehen“ zu beeinträchtigen und zu beseitigen

Die Rechtsprechung verlangte zunächst neben der Nichtanerkennung oder Ablehnung der FDGO eine aktiv kämpferische und aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung.[26] Zuletzt wurde diese Definition lediglich für das „Ausgerichtetsein“ des Art. 21 III GG und nicht für das „Daraufausgehen“ des Art. 21 II GG verwendet.[27]

Das „Daraufausgehen“ bestimmte das BVerfG nunmehr als planvolles Handeln im Sinne einer

[18] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/04-rechtliche-massstaebe, Rn. 25.
[19] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/04-rechtliche-massstaebe, Rn. 27.
[20] Idem.
[21] BVerfGE 144, 20, Rn. 560 - NPD-Verbot.; BVerfGE 168, 193, Rn. 265 - NPD II.
[22] BVerfGE 144, 20, Rn. 561 ff. - NPD-Verbot; BVerfGE 168, 193, Rn. 265 - NPD II.
[23] BVerfGE 5, 85 Rn. 143 - KPD-Verbot; BVerfGE 168, 193, Rn. 265 - NPD II.
[24] Jarass/Pieroth/Jarass, 19. Aufl. 2026, GG Art. 21 Rn. 54; Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 110. EL 2026, GG Art. 21 Rn. 537f.; BeckOK GG/Kluth, 65. Ed. 2026, GG Art. 21 Rn. 211.
[25] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/04-rechtliche-massstaebe, Rn. 25.
[26] BVerfGE 5, 85, Rn. 145 - KPD-Verbot.
[27] BVerfGE 168, 193, Rn. 277 - NPD II.

qualifizierten Vorbereitung.[28] Diese erfordere einen zielorientierten Zusammenhang zwischen den Handlungen der Partei und der Beseitigung oder Beeinträchtigung der FDGO.[29] Dabei müsse ein kontinuierliches Hinarbeiten auf die Verwirklichung eines dieser Grundordnung widersprechenden politischen Konzepts hiermit zusammenhängen.[30] Dieser Überzeugung ist auch die Literatur.[31] Weiter stellt sie heraus, dass neben einem aktiven „Handeln", eine Überschreitung der Grenze vom „Bekennen" verfassungsfeindlicher Ziele zum „Bekämpfen" der FDGO erforderlich sei,[32] und es konkreter Anhaltspunkte von Gewicht, die einen Erfolg solcher Bemühungen zumindest möglich erscheinen lassen, bedürfe.[33]

Die GFF fasst ein „Daraufausgehen" unter einem planvollen Vorgehen auf die Erlangung von Macht zusammen.[34] Davon sei die Beeinträchtigung einzelner verfassungsfeindlicher Ziele noch nicht umfasst. Die spürbare Gefährdung ergebe sich aus dem Grad der angestrebten Rechtsverletzung und der systemischen Dimension der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit.[35] Dabei könne eine Gesamtbetrachtung aller Gefahren für Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Schwelle des „Ausgehens" zu beeinträchtigen überschritten wurde.[36]

B. Die Kernaussagen des Gutachtens der GFF zur Verfassungswidrigkeit der AfD

Das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der AfD kommt zu dem Ergebnis, dass die AfD gegen die Menschenwürde (1.) und das Demokratieprinzip (2.) als Kernelemente der FDGO ausgerichtet ist und daher darauf ausgeht, die FDGO zu beeinträchtigen. Eine Ausrichtung gegen das Rechtsstaatsprinzip konnte dagegen nicht festgestellt werden (3.).

Ein achtköpfiges Team aus JuristInnen, Rechtsextremismus-ExpertInnen und DatenanalystInnen der GFF sammelte, analysierte und bewertete über drei Millionen Datenpunkte zur AfD. Dazu gehörten Wahlprogramme der Landesverbände und der Bundespartei, über 70.000 parlamentarische

[28] BVerfGE 168, 193, Rn. 279 - NPD II.
[29] Idem.
[30] Idem.
[31] Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 110. EL 2026, GG Art. 21 Rn. 525.
[32] Jarass/Pieroth/Jarass, 19. Aufl. 2026, GG Art. 21 Rn. 55; BVerfGE 144, 20, Rn. 571, 573 - NPD-Verbot.
[33] BeckOK GG/Kluth, 65. Ed. 2026, GG Art. 21 Rn. 211; BVerfGE 144, 20, Ls. 6c - NPD-Verbot.
[34] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/04-rechtliche-massstaebe, Rn. 31.
[35] Idem.
[36] Idem.

Drucksachen, über 50.000 Pressemitteilungen und 2,9 Millionen Posts aus sozialen Medien.[37] Sie stützen ihre Einschätzung auf mehr als 2.500 Belege. Damit stellt das Gutachten das bisher umfangreichste, unabhängige wissenschaftliche Gutachten zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit der AfD dar.

1. Klare Ausrichtung gegen die Menschenwürde

Die AfD ist gegen die Menschenwürde ausgerichtet, da sie durch diverse Maßnahmen Personengruppen systematisch abwertet und demütigend ungleich behandeln möchte. Die elementare Rechtsgleichheit wird durch die kultur-rassistische Ideologie der AfD und der angestrebten Realisierung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs verletzt. In der Folge soll dies an drei Beispielen illustriert werden.

(1) Die AfD möchte Verbote islamischer Kopftücher in öffentlichen Einrichtungen (Ämter, Krankenhäuser, Theater, Bibliotheken und Gerichtsgebäude) durchsetzen. [38] Dies würde ein faktisches Betretungsverbot von Musliminnen bewirken. Infolge wäre die elementare Rechtsgleichheit der Betroffenen durch willkürliche Anknüpfung der Maßnahme an Geschlecht und Religion verletzt. Auch besteht entgegen der Auffassung der AfD kein sachlicher Grund hierfür in Form der öffentlichen Sicherheit.

(2) Durch die finanzielle Förderung ethnisch-kulturell verstandener deutscher Familien mit einem Begrüßungsgeld für Neugeborene sowie durch willkürliche Ausbürgerungen werden systematisch Personengruppen abgewertet.[39] Die Maßnahmen knüpfen an ein kaum verfügbares Kriterium, die Staatsangehörigkeit, vgl. Art. 116 GG an. Durch willkürliche Ausbürgerung ohne individuelles Prüfverfahren wäre auch das rechtliche Gehör gem. Art. 103 I GG verletzt.

(3) Mit ihrem rassistisch motivierten politischen Konzept „Remigration“ verstößt die AfD gegen die elementare Rechtsgleichheit.[40] Asylsuchende sollen in Umsetzung des Konzepts statt Geldleistungen nur notwendige Sachleistungen („Brot, Bett und Seife“) erhalten. Leistungen für Geduldete sollen

[37] https://afd-gutachten.de/.
[38] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/ Rn. 90.
[39] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/ Rn. 103 und 113.
[40] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/ Rn 147.

auf ein physisches Existenzminimum reduziert werden.[41] Der Erhalt der Grundsicherung für Asylsuchende soll stark erschwert werden.[42] Die medizinische Versorgung von Geduldeten soll nur im akuten Notfall stattfinden.

Nach heutigem Verständnis des BVerfG zur Menschenwürde ergibt sich aus Art. 1 I GG auch ein Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und ein gleiches Gesundheitsrecht. Die mit den Maßnahmen einhergehende demütigende Benachteiligung aufgrund des Aufenthaltsstatus knüpft an ein kaum verfügbares Kriterium an.

2. Klare Ausrichtung gegen das Demokratieprinzip

Die GFF kommt zu dem Ergebnis, dass die AfD gegen das Demokratieprinzip ausgerichtet ist. Vor allem dürfen danach Einzelne nicht willkürlich aus dem Prozess der politischen Willensbildung ausgeschlossen werden.[43] Auch liegt ein Verstoß gegen das Prinzip vor, wenn beispielsweise eine Opposition aus dem Willensbildungsprozess verdrängt oder die für den Prozess notwendige Meinungsäußerung, vgl. Art. 5 I 1 GG, unterdrückt wird.[44]

AfD-PolitikerInnen schüchterten in 50 nachweisbaren Fällen die in ihren Augen „Feinde des Volkes“ darstellenden PolitikerInnen ein.[45] Sie forderten in 220 nachweisbaren Fällen strafrechtliche Verfolgung politischer GegnerInnen für politisch legitimierte Entscheidungen.[46] So sei Angela Merkel wegen Beihilfe zum Mord zu bestrafen, da sie Personen in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) einreisen ließ, welche sodann Straftaten begangen hätten. Dies stellt nach geltendem Recht keine Straftat dar. Ein nachträgliches Einführen und Anwenden solcher Strafnormen zur Einreiseerlaubnis sowie eine diesbezügliche Einschüchterung würden gegen das Mehrparteiensystem verstoßen und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses obstruieren. Willkürlich würden bestimmte politische Überzeugungen - auch entgegen Art. 103 II GG kriminalisiert.

3. Keine Ausrichtung gegen das Rechtsstaatsprinzip

Mangels hinreichender Verbreitung rechtsstaatsfeindlichen Verhaltens lässt sich bisher keine solche

[41] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/ Rn. 166.
[42] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/06-ausrichtung-gegen-die-menschenwuerdegarantie/ Rn. 164.
[43] BVerfGE 144, 20, Rn. 544 - NPD-Verbot.
[44] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/05-ausrichtung-gegen-das-demokratieprinzip/ Rn. 44.
[45] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/05-ausrichtung-gegen-das-demokratieprinzip/ Rn. 62 ff.; Gutachten Teil 3 B.II.5.
[46] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/05-ausrichtung-gegen-das-demokratieprinzip/ Rn. 47 ff. und Gutachten Teil 3 B.II.2.

Grundtendenz innerhalb der AfD feststellen.[47] Zweifellos verstößt die gezielte Einschüchterung der Gerichte gegen ihre vom Rechtsstaatsprinzip umfasste Unabhängigkeit, vgl. Art. 97 I GG. 20 Äußerungen zur Androhung von Strafverfahren, Instrumentalisierung dienstlicher Konsequenzen oder anderer gezielter Einflussnahmen auf RichterInnen von wenigen Personen mit geringer Frequenz stellen noch kein homogenes Ziel der AfD oder erhebliches zurechenbares Verhalten ihrer Mitglieder dar.

II. Die potentiellen Folgen eines Parteiverbotsverfahrens

Das Antragsverfahren zum Parteiverbot vor dem BVerfG (A.) stellt die schärfste und überdies eine zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats dar.[48] Konkret erlaubt es, eine Partei aus dem politischen Meinungsbildungsprozess des Volkes auszuschließen, obwohl dieser Prozess frei sein muss, um die Ausübung staatlicher Gewalt zu legitimieren. Neben dem Parteiverbot bestehen Alternativen (B.).

A. Antragsverfahren zum Parteiverbot vor dem BVerfG

Nach Ablauf eines erfolgreichen Parteiverbotsverfahrens (1.) können neben der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei weitere Folgen (2.) eintreten.

1. Der Ablauf eines Parteiverbotsverfahrens

Gem. Art. 21 II GG i.V.m. §§ 43 ff. BVerfGG kann das BVerfG auf Antrag des Bundestags, des Bundesrats oder der Bundesregierung über die Vereinbarkeit einer Partei mit der Verfassung entscheiden. Der Antrag muss gem. § 23 I BVerfGG schriftlich und begründet sein. Das Verfahren teilt sich in Vorverfahren und Hauptverfahren auf. Im Vorverfahren ergeht gem. § 45 BVerfGG zunächst die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, sofern der Antrag zulässig und hinreichend begründet ist. Sodann kann das BVerfG im Hauptverfahren die feststellende Entscheidung am Maßstab des Art. 21 II GG treffen. Diese ist unanfechtbar.[49] Zuletzt vergingen zwischen Antrag im Jahr 2013 und Entscheidung im Jahr 2017 vier Jahre.[50]

[47] https://afd-gutachten.de/gutachten/02-zusammenfassung/07-keine-ausrichtung-gegen-das-rechtsstaatsprinzip/ Rn. 204, 208 und Gutachten Teil 3 C.IV.1-2.
[48] BVerfGE 144, 20, Ls. 1 - NPD-Verbot.
[49] https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/DasBundesverfassungsgericht/Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html.
[50] BVerfGE 144, 20, Rn. 12 - NPD-Verbot.

2. Die weiteren Folgen eines Parteiverbotsverfahrens

Am Beispiel der Entscheidung des BVerfG zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) waren die Folgen die Feststellung der Verfassungswidrigkeit, die Auflösung der KPD und das Verbot, Ersatzorganisationen zu schaffen oder zu betreiben.[51] Das Vermögen der KPD wurde zugunsten der BRD zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

Da bei Entstehung des BVerfGG der Mandatsverlust als Folge des Parteiverbots abgelehnt wurde, begründete das BVerfG den automatischen Wegfall der Mandate der KPD zunächst mit seiner Vollstreckungskompetenz gem. § 35 BVerfGG.[52] Im Jahr 2008 wurde § 46 I 1 BWG geändert. Nunmehr sieht § 46 I 1 Nr. 5 BWG vor, dass ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages seine Mitgliedschaft bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das BVerfG nach Art. 21 IV GG verliert.
Parallel hierzu haben Bundesländer, wie auch Bayern vergleichbare Regelungen für ihre Landtage eingeführt. Art. 59 LWG regelt für den bayerischen Landtag den Mandatsverlust nach Parteiverbot, sein Verfahren und, dass grundsätzlich die Sitze der Abgeordneten, die ihren Sitz verloren haben, unbesetzt bleiben.

Auch die Literatur sieht mit dem Mandatsverlust keinen Verstoß gegen das Demokratieprinzip, sondern eine verfassungspolitische Notwendigkeit.[53] Art. 38 I 2 GG wird entnommen, dass das Mandat frei und nicht parteigebunden, indes beschränkbar ist. Es schützt den Abgeordneten vor der Durchsetzung parteiinterner Weisungen.[54] Ein Recht, verfassungsfeindliche Ziele im Parlament nach Parteiverbot durchzusetzen, gewähre Art. 38 I 2 GG nicht.[55] Auch die Wählerschaft habe hierauf in der wehrhaften Demokratie keinen Anspruch.[56]

B. Die Alternativen zum Parteiverbotsverfahren

Die bisher in der öffentlichen Debatte angesprochenen Alternativen zu einem Parteiverbotsverfahren, wie der Entzug des passiven Wahlrechts (1.), die Prüfung der Verfassungstreue von Exekutivorganen (2.) und das Verbot eines Landesverbands (3.) bieten keine

[51] BVerfGE 5, 85, Tenor - KPD-Verbot.
[52] BVerfGE 2, 1, Rn. 72 ff. - SRP-Verbot; BVerfGE 5, 85, Rn. 392 - KPD-Verbot; Sachs/Koch, 10. Aufl. 2024, GG Art. 21 Rn. 199; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/von Coelln, 66. EL 2025, BVerfGG § 46 Rn. 83 ff.
[53] Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 110. EL 2026, GG Art. 21 Rn. 568; Sachs/Koch, 10. Aufl. 2024, GG Art. 21 Rn. 199; BeckOK BVerfGG/Waldhoff, 21. Ed. 2026, BVerfGG § 46 Rn. 10.
[54] Sachs/Koch, 10. Aufl. 2024, GG Art. 21 Rn. 198.
[55] Dürig/Herzog/Scholz/Klein, 110. EL 2026, GG Art. 21 Rn. 568.
[56] Idem.

zusätzlichen Erfolgschancen.

1. Der Entzug des passiven Wahlrechts

Gem. § 39 II BVerfGG kann nach erfolgreichem Antrag gem. § 36 BVerfGG i.V.m. Art. 18 S. 2 GG Personen das passive Wahlrecht entzogen werden. Derzeit besteht die Unsicherheit, ob dieses Vorgehen verfassungskonform wäre,[57] da auch in der Geschichte der BRD noch kein passives Wahlrecht auf diese Weise entzogen wurde.

Überdies müsste im Verfahren nach § 36 BVerfGG i.V.m. Art. 18 S. 2 GG ebenfalls eine hohe Schwelle, die des Missbrauchs bestimmter Grundrechte nach Art. 18 S. 1 GG zum Kampfe gegen die FDGO überwunden werden.

2. Die Prüfung der Verfassungstreue von Exekutivorganen

§ 80 V Nr. 3 NKomVG bestimmt, dass gewählt werden kann, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die FDGO im Sinne des Grundgesetzes der BRD einzutreten. Dadurch kann auf Basis des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes eine Prüfung zur Verfassungstreue von Exekutivorganen durchgeführt werden. Eine solche sehen die meisten Landesgesetze, wie auch der bayerische Art. 21 II Nr. 2 GLKrWG nicht vor. Er schließt nur Personen aus, welche infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Parallel hierzu ist nach Art. 22 S. 2 LWG nicht in den bayerischen Landtag wählbar, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt. Eine effektive Maßnahme stellt diese Prüfung bundesweit also nicht dar.

3. Das Verbot eines Landesverbandes

Der Antrag zum Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 II GG i.V.m. § 43 I, II BVerfGG ist gegen eine politische Partei gem. Art. 21 I GG zu richten.[58] Ein gegen andere Gegner gerichteter Antrag wäre unzulässig.[59] Eine Partei kann grundsätzlich nach § 2 I 1 PartG auch Vereinigungen von Bürgern umfassen, die für längere Zeit für den Bereich eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen.

Weiter hat das BVerfG den Parteibegriff im Lichte des Art. 21 I GG konkretisiert.[60] Art. 21 I GG setze

[57] Amos in becklink 3500942.
[58] Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/von Coelln, 66. EL 2025, BVerfGG § 43 Rn. 17.
[59] BVerfGE 91, 262, Rn. 266; BVerfGE 91, 276, Rn. 283.
[60] BVerfGE 91, 262, Rn. 267.

die Teilnahme an Wahlen sowie die politische Vermittlungsfunktion einer Partei voraus. Nur Parteien die diese Aufgaben wirksam durch „einen nicht unerheblichen Aufwand an persönlichen und sachlichen Mitteln“ erfüllen, könnten gem. Art. 21 II GG verboten werden.[61]

Obwohl nach diesem Verständnis des Parteibegriffs ein Landesverband der AfD als Partei erfasst ist, ergibt sich gem. §§ 43 I, 46 II BVerfGG noch keine Möglichkeit, einen Antrag zur Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens von vornherein gegen einen Landesverband zu richten.[62] Nur § 46 II BVerfGG erwähnt einen „Teil einer Partei“. Hier wird bestimmt, dass die Feststellung des BVerfG auf einen rechtlich oder organisatorisch selbstständigen Teil der Partei beschränkt werden kann. Daher kann das BVerfG, sofern es nur einen Teil der Partei für verfassungswidrig hält, die Feststellung auf diesen Teil beschränken. Mit Blick auf den Wortlaut des § 43 I BVerfGG ergeben sich zwei Unterschiede: § 43 I BVerfGG lässt erstens nur die Antragstellung gegen die Gesamtpartei zu und zweitens – anders als § 46 II BVerfGG – Teile einer Partei unerwähnt.[63] Der Antrag ist damit stets gegen die Gesamtpartei als Verfahrensbeteiligte zu richten - selbst wenn die Antragsteller nur einen selbständigen Teil einer Partei für verfassungswidrig halten.[64]

Ausblick

Der scheidende Legal Director der GFF, Bijan Moini wünschte sich, dass das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der AfD die rechtswissenschaftliche Debatte stärker befeuert hätte.[65] Dennoch liefert es eine Grundlage für die anhaltende politische Debatte.[66] So warnte auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zum Tag der deutschen Einheit vor Extremismus im Landesinneren und rief zur Selbstbehauptung der Demokratie auf.[67] Da letztlich die Einleitung des Parteiverbotsverfahrens eine politische Entscheidung ist, besteht weiterhin die Option, dass Bundesrat, Bundestag oder Bundesregierung den erforderlichen Antrag stellen werden.

[61] BVerfGE 91, 262, Rn. 269 f.; BeckOK BVerfGG/Waldhoff, 21. Ed. 2026, BVerfGG § 43 Rn. 23.
[62] Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/von Coelln, 66. EL 2025, BVerfGG § 46 Rn. 57; BeckOK BVerfGG/ Waldhoff, 21. Ed. 2026, BVerfGG § 43 Rn. 8.
[63] BeckOK BVerfGG/Waldhoff, 21. Ed. 2026, BVerfGG § 43 Rn. 8.
[64] Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/von Coelln, 66. EL 2025, BVerfGG § 46 Rn. 57.
[65] https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bijan-moini-afd-verbot-gff-wehrhafte-demokratie-parteiverbot.
[66] https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/afd-verbot-verfahren-pruefen-landtag-thueringen-anhoerung.
[67] https://www.tagesschau.de/video/video-1659778.html; https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/einheits-feier-steinmeier-100.html.